

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Klaus Wichmann und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Unterstützer der Hamas und/oder der Samidoun in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Klaus Wichmann und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.11.2023 - Drs. 19/2822,
an die Staatskanzlei übersandt am 13.11.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 15.12.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Als Reaktion auf die furchtbaren Verbrechen vom 07.10.2023 in Israel hat die Bundesinnenministerin für die Organisationen Hamas und Samidoun ein Betätigungsverbot für ganz Deutschland ausgesprochen. Samidoun werde zudem aufgelöst. Das Netzwerk agiert auch unter den Bezeichnungen „HIRAK - Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)“ und „Hirak e. V.“¹.

Von den Akteuren dieser Organisationen gehen nach der Einschätzung von Experten Gefahren für die jüdischen Mitbürger in Deutschland sowie insgesamt für die innere Sicherheit aus.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die vom Vereinsverbot betroffene Organisation Samidoun verfügt in Niedersachsen über keine bekannten Strukturen oder Akteure bzw. Unterstützer. Es sind bisher lediglich allgemeine Solidaritätsaufrufe von Gruppen aus dem Bereich Extremismus mit Auslandsbezug mit Samidoun bekannt geworden, welche aber keine Unterstützung im eigentlichen Sinne darstellen. Erkenntnisse zu Personen, die im Zusammenhang mit Samidoun stehen, liegen somit nicht vor, weshalb zu den im folgenden aufgeführten Fragen nur auf die Hamas eingegangen wird.

1. Wie viele Unterstützer der Hamas und/oder der Samidoun sind der Landesregierung namentlich bekannt?

Mit Stand November 2023 sind dem Niedersächsischen Verfassungsschutz Unterstützer der Hamas in einer mittleren zweistelligen Größenordnung namentlich bekannt.

2. Wie viele hiervon halten sich seit dem Jahr 2015 in Niedersachsen auf?

Zu etwas mehr als der Hälfte der Personen mit Bezügen zur Hamas ist ein Wohnsitz in Niedersachsen seit mindestens dem Jahr 2015 nachvollziehbar. Die übrigen Personen haben sich schon vor dem Jahr 2015 in Niedersachsen aufgehalten.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/verbot-hamas-samidoun-100.html>, abgerufen am 08.11.2023

3. Wie viele der namentlich bekannten Unterstützer der Hamas und/oder der Samidoun haben in Niedersachsen durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben?

Auf Basis der dem Niedersächsischen Verfassungsschutz vorliegenden Daten ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich. Eine umfassende Übermittlung der dem Niedersächsischen Verfassungsschutz vorliegenden personenbezogenen Daten an die Kommunen zur Beantwortung der Frage ist rechtlich nicht zulässig.

4. Welche vorherigen Staatsangehörigkeiten hatten die im Sinne der Frage 3 eingebürgerten Unterstützer der Hamas und/oder der Samidoun zuvor nach Kenntnis der Landesregierung (bitte nach Herkunftsstaat und Anzahl gliedern)?

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 3 ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

5. In welchen Jahren erfolgten die vorbezeichneten Einbürgerungen (bitte nach Jahren und Anzahl aufschlüsseln)?

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 3 ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

6. Woran scheiterte bislang die Ausweisung ausländischer Hamas- und/oder Samidoun-unterstützer?

Nach § 53 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird ein Ausländer oder eine Ausländerin, dessen oder deren Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Hierbei ist immer eine einzelfallbezogene Prüfung unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Bleibe- und Ausweisungsinteressen vorzunehmen.

Bei gerichtlich verwertbarem Nachweis der Unterstützung der Hamas oder Samidoun dürfte regelmäßig das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt sein. Demnach wiegt das Ausweisungsinteresse besonders schwer, wenn ein Ausländer oder eine Ausländerin die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer oder die Ausländerin einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er bzw. sie eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder eine in § 89 a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89 a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer oder die Ausländerin nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem oder ihrem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand.

Eine Ausweisung erfolgt nur dann nicht, wenn in der Einzelfallbetrachtung die Interessen des Ausländers oder der Ausländerin am weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegen.

7. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen finden sich unter den Unterstützern der Hamas und/oder der Samidoun, und wie lange dauert deren Aufenthalt im Einzelnen seit dem jeweiligen Beginn der vollziehbaren Ausreisepflicht?

Unter den Unterstützern der Hamas und/oder der Samidoun befindet sich eine Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist. Darüber hinausgehende Details zur Beantwortung dieser Frage können zwecks Geheimhaltung des Erkenntnisstandes und der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes nicht mitgeteilt werden, um Rückschlüsse auf einzelne Identitäten zu verhindern.

8. Welche Hinderungsgründe gibt es derzeit, ausländische Samidoun- und Hamasunterstützer auszuweisen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Welche Rechtsnormen müssten angepasst werden, um die Ausweisung ausländischer Samidoun- und/oder Hamasunterstützer schnell und rechtssicher vollziehen zu können?

Auf Grundlage der §§ 53 ff. AufenthG kann eine Ausweisung von Unterstützerinnen und Unterstützern der Hamas und Samidoun erfolgen.

10. Wurde bislang ausgeschlossen, dass einzubürgernde Personen Antisemitismus oder Terror unterstützen, und, wenn ja, mit welchen Methoden und Instrumenten?

In Niedersachsen sind die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte für die Durchführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zuständig. Nach § 11 StAG ist die Einbürgerung u. a. dann ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Ausländerin oder der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer macht glaubhaft, dass sie bzw. er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Zur Ermittlung derartiger Ausschlussgründe beteiligen die Einbürgerungsbehörden die Verfassungsschutzbehörden (§ 37 Abs. 2 StAG). Sofern der Einbürgerungsbehörde ausreichende verwertbare Erkenntnisse zum Vorliegen von Ausschlussgründen übermittelt werden, wird die Einbürgerung abgelehnt.

Darüber hinaus setzt eine Einbürgerung voraus, dass sich die antragstellende Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und eine entsprechende Loyalitätserklärung abgibt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG). Wenn sich nach erfolgter Einbürgerung herausstellt, dass die eingebürgerte Person arglistig getäuscht oder vorsätzlich unrichtige Angaben im Einbürgerungsverfahren gemacht hat, kann die Einbürgerung nach § 35 StAG zurückgenommen werden.

Eine Einbürgerung ist zu versagen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, bei der ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund festgestellt worden ist, weil die Einbürgerungsvoraussetzung der Straffreiheit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 12 a Abs. 1 Satz 2 StAG nicht gegeben ist. Zur Ermittlung der Versagungsgründe sind nach Nr. 2.1.6 der Niedersächsischen Durchführungsbestimmungen zum Staatsangehörigkeitsrecht (Nds. VV-StAR) Regelanfragen an das Bundeszentralregister (bei Personen ab dem 14. Lebensjahr), die Polizeiinspektion und die Verfassungsschutzbehörde zu stellen.

Die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörde erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 Nr. 3 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG). In diesem Rahmen werden die bei der Behörde vorliegenden und offen gerichtsverwertbaren Erkenntnisse über Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber an die Einbürgerungsbehörden übermittelt, die Unterstützungshandlungen extremistischer Bestrebungen belegen. Neben der Übermittlung der Erkenntnisse erfolgt eine Einordnung in den betroffenen extremistischen Phänomenbereich, um der zuständigen Sachbearbeitung im konkreten Einzelfall einen Überblick über den Gesamtkontext zu ermöglichen. Bestehen weiterhin Zweifel, unterstützt die Verfassungsschutzbehörde im Wege der Amtshilfe die Einbürgerungsbehörde im Einzelfall, beispielsweise durch Vorbereitung und Anwesenheit bei mündlichen Anhörungen und deren Auswertung. Darüber hinaus besteht im weiteren Verlauf die Möglichkeit für die Einbürgerungsbehörden, die Schriftsätze und das grundsätzliche Vorgehen im Gerichtsverfahren mit der Verfassungsschutzbehörde abzustimmen sowie sich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der

Verfassungsschutzbehörde mit entsprechender Expertise in mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht begleiten zu lassen.

Die in § 32 Satz 2 StAG normierte Mitwirkungspflicht verpflichtet auch die Verfassungsschutzbehörde, innerhalb der 10-Jahresfrist des § 35 Abs. 3 StAG solche Erkenntnisse an die Einbürgerungsbehörde zu übermitteln, die geeignet sind, eine rechtswidrige Einbürgerung zurückzunehmen. Diese Mitteilungen erfolgen ebenfalls nach den o. g. Grundsätzen und auf der Rechtsgrundlage von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 NVerfSchG und der Normen des StAG.

11. Welche muslimischen Verbände in Niedersachsen haben den barbarischen Terror der Hamas nach Kenntnis der Landesregierung bislang verurteilt, und welche muslimischen Verbände haben dies nach Kenntnis der Landesregierung bislang nicht getan?

Ansprechpartner des Kultusministeriums in Belangen der muslimischen Bevölkerung sind die islamischen Landesverbände Ditib und Schura. Der Ditib-Bundesverband hat sich in Pressemeldungen, auch über Verlinkungen auf seiner Internetseite, sowie über einen über den Koordinationsrat der Muslime initiierten „Aufruf zur Deeskalation“ auch im Namen seiner Landesverbände geäußert. Darin heißt es auszugsweise „die unterzeichnenden Religionsgemeinschaften und deren Moscheegemeinden leisten einen wichtigen Beitrag für den Frieden und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland. Sie haben sich schon immer gegen Hass, Rassismus, Gewalt und Terror gestellt, insbesondere, wenn diese im Namen ihrer Religion verübt wurden. (...) So auch im aktuellen Fall, bei dem sie den terroristischen Anschlag gegen die Zivilbevölkerung in Israel durch die Hamas verurteilt haben. Dieser Angriff ist nicht zu rechtfertigen.“

Auch der niedersächsische Landesverband Schura hat den Terror der Hamas in einer gemeinsamen Presseerklärung mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden vom 13.10.2023 verurteilt und an seine Mitglieder und Gemeinschaften appelliert, respektvoll und friedvoll miteinander umzugehen.

12. Wie lautet die Position der Landesregierung zu Forderungen nach einer Ausbürgerung von Samidoun- und/oder Hamasunterstützern mit doppelter Staatsangehörigkeit?

Nach derzeitiger Rechtslage kommt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG bei Deutschen in Betracht, die sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung - wie etwa der Hamas - konkret beteiligt haben und noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen. Dieser Verlustgrund, der im Jahr 2019 als Reaktion auf deutsche „ISIS-Kämpfer“ neu in das Staatsangehörigkeitsgesetz eingefügt wurde, umfasst weder Hilfsleistungen noch Sympathiebekundungen für entsprechende Kampfhandlungen.

Vor diesem Hintergrund befindet sich die Landesregierung auf Länderebene im Austausch, ob eine weitere Verlustregelung möglich und notwendig ist. Eine Erweiterung der Verlustregelung hat sich dabei im (engen) verfassungsrechtlichen Rahmen des Artikels 16 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) zu bewegen. Danach darf sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht als Entziehung der Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG darstellen, sondern muss als sonstiger Verlust der Staatsangehörigkeit (Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 GG) eingeordnet werden können. Die Ausgestaltung eines solchen, verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Verlusttatbestandes müsste mithin auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

(Verteilt am 19.12.2023)